

Interpellation Nr. 93 (Dezember 2015)

15.5555.01

gegen die ersatzlose Abschaffung der „minimalen Integrationszulagen aus gesundheitlichen Gründen“ in der Sozialhilfe

Wer Sozialhilfe bezieht und gleichzeitig erwerbstätig ist, bekommt in der Sozialhilfe einen Drittels des Erwerbseinkommens bis maximal 400 Franken pro Monat als Freibetrag angerechnet. Um diesen Betrag erhöhen sich dessen verfügbaren Mittel. Personen, die eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren, an Programmen der beruflichen und sozialen Eingliederung teilnehmen, regelmäßig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistungen erbringen oder sich der Pflege von Angehörigen widmen, bekommen monatliche Integrationszulagen von 100 Franken. Alleinerziehende Eltern bekommen bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, bei mehreren noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule, eine Integrationszulage von 200 Franken. Die „minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen“ von 100 Franken pro Monat gab es bisher für über 16 Jahre alte Menschen, die in erheblichem Masse aus gesundheitlichen Gründen unfähig sind, eine Arbeitsleistung oder eine Integrationsleistung zu erbringen.

Nun sieht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf 1. Januar 2016 vor, die minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen abzuschaffen. In ihrer Mitteilung vom 21./22. Mai 2015 schrieb die SKOS noch, die minimale Integrationszulage werden in die normale Integrationszulage integriert und die Voraussetzungen für den Bezug würden präzisiert. Am 21. September 2015 teilte die SKOS nur noch mit. „Die minimale Integrationszulage wird abgeschafft“. Die Finanzkommission des Grossen Rates Basel-Stadt schreibt hierzu in ihrem Bericht vom 15. November 2015 zum Budget 2016 auf 28, dass der Kanton Basel-Stadt mit dieser Neuerung 360'000 Franken einspare, mit der Verschlechterung des Grundbedarfs von Familien ab 6 Personen zudem 60'000 Franken (vgl. Interpellation Nr. 73).

Betroffen werden von der Streichung der minimalen Integrationszulage Menschen, die gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind. Viele von ihnen leben über Jahre hinweg in jenem verhängnisvollen Zwischenbereich, in dem es weder Chancen auf eine Arbeitsstelle, noch auf eine IV-Rente mit Ergänzungsleistungen gibt. Bei der knappen Berechnung der Grundbeträge der Sozialhilfe sind monatlich 100 Franken minimale Integrationszulage sehr viel Geld. Deren Streichung kann dazu beitragen, dass die betroffenen Menschen das Vertrauen in ihr Leben und ihre Zukunft verlieren. Darum sollten die minimalen Integrationszulagen wenigstens im Kanton Basel-Stadt im Widerspruch zu den nicht unbedingt verbindlichen SKOS-Richtsätzen belassen werden.

Im Sinne dieser Erwägungen ersuche ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie viele Menschen werden im Kanton Basel-Stadt von der Streichung der minimalen Integrationszulage betroffen?
2. Sollten jetzt im Kanton Basel-Stadt die minimalen Integrationszulagen nicht im Alleingang beibehalten werden?
3. Der Kanton Basel-Stadt sollte sich allgemein vorbehalten, sinnwidrige Veränderungen der SKOS-Ansätze nicht nachzuvollziehen, jetzt unter anderem auch im Hinblick auf die Kürzung der Ansätze des Grundbetrags für Familien ab 6 Personen.
4. Zu prüfen und zu berichten ist im weiteren, ob in Ziffer 12.2.1 der Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche zu reduzierter Leistungsfähigkeit führen, den Programmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung und den anerkannten Aus- und Weiterbildungen gleichgestellt werden können und somit Integrationszulagen von monatlich 100 Franken zur Folge haben.
5. Drohen auf 1. Januar 2017 im Rahmen der SKOS weitere Kürzungen der Integrationszulagen?

Jürg Meyer